



INFORMATIONEN ZUM PFLEGEBERUFEGESETZ

„Geeignete Einsatzorte für die praktische Ausbildung“

Merkblatt 8



Wiesbaden, 25. Oktober 2021

*In Zusammenarbeit des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI)
mit den Partnern des landesweiten Koordinierungsgremiums zur Umsetzung der
generalistischen Pflegeausbildung.*

Inhalt

a. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Praxiseinsätze in der neuen Pflegeausbildung?	3
b. Die Praxiseinsätze und die Theorie kompakt	3
c. Orientierungseinsatz und Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen	5
d. Die Pflichteinsätze in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung	6
e. Der Vertiefungseinsatz im letzten Ausbildungsdrittel	9
f. Die weiteren Einsatzmöglichkeiten im letzten Ausbildungsdrittel	10
g. Wo erhalte ich weitere Informationen?	11
Abkürzungsverzeichnis	13

a. Welche gesetzlichen Grundlagen regeln die Praxiseinsätze in der neuen Pflegeausbildung?

Die neue Ausbildung ab dem 01.01.2020 im Beruf Pflegefachfrau / Pflegefachmann sowie in den beiden gesonderten Abschlüssen Altenpflegerin / Altenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ist im Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie in der Pflegeausbildungs- und Prüfungsverordnung und der Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung geregelt.¹ (Download:). Die personellen und räumlichen Anforderungen an Pflegeschulen sowie die Vorgaben zur Eignung von Einsatzbereichen sind in der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen (PflegeschulenV) vom 28. August 2020 (GVBl. S. 44)² festgelegt.

b. Die Praxiseinsätze und die Theorie kompakt

Alle Auszubildenden beginnen die Ausbildung mit dem Ziel Pflegefachfrau/ Pflegefachmann, unabhängig davon, bei welchem Träger sie angestellt sind. Die praktische Ausbildung dauert 2.500 h, davon mind. 1.300 h beim Träger der praktischen Ausbildung (TdpA). Aus der Wahl des Trägers ergibt sich der Vertiefungseinsatz. Während der Ausbildung absolvieren alle Auszubildenden Einsätze in folgenden Bereichen (siehe Anlage 7 zur PflAPrV):

¹ siehe www.pflegeausbildung.net/pflegeberufegesetz.html.

² siehe https://www.pflegeausbildung.net/fileadmin/de.altenpflegeausbildung/content.de/user_upload/Landesrechtliche_Regelungen/HE/STK_GVBL_2020_Nr.44_PflegeschulenV.PDF.

Erstes und zweites Ausbildungsdrittel	
I. Orientierungseinsatz	
Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim TdpA	400 Std.*
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen	
1. Stationäre Akutpflege	400 Std.
2. Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung	
Pädiatrische Versorgung	120 Std.*
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel	
Letztes Ausbildungsdrittel	
IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung	
1. Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.
2. Bei Wahl des Spezialabschlusses Kinderkrankenpflege: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	
3. Bei Wahl des Spezialabschlusses Altenpflege: nur gerontopsychiatrische Versorgung	
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes	
1. Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500 Std.
2. Bei Wahl des Spezialabschlusses Kinderkrankenpflege: im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.	
3. Bei Wahl des Spezialabschlusses Altenpflege: im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	
VI. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung	
1. Weiterer Einsatz (z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) - Bei Wahl des Spezialabschlusses Kinderkrankenpflege: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen - Bei Wahl des Spezialabschlusses Altenpflege: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.
2. Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.
Summe letztes Ausbildungsdrittel	
Summe	
Gesamtsumme	2.500 Std.
* Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf „III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von „I. Orientierungseinsatz“.	

c. Orientierungseinsatz und Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen

Beim Orientierungseinsatz und beim Pflichteinsatz in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die ausbildenden Einrichtungen müssen einen Versorgungsauftrag nach § 108 SGB V (Krankenhäuser) oder § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 SGB XI (stationäre Pflegeeinrichtungen) oder § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI und nach § 37 SGB V (ambulante Pflegeeinrichtungen) haben.
- Die ausbildenden Einrichtungen müssen entsprechende Kapazitäten bei qualifizierten Praxisanleitungen bereitstellen, um für alle Auszubildenden die gesetzlich vorgegebene 10%-ige strukturierte qualifizierte Praxisanleitung (300 Stunden Zusatzqualifikation) sicherzustellen.
- Während des Orientierungseinsatzes zu Beginn der Ausbildung beim Träger (TdpA) der praktischen Ausbildung, der Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 PflBG (stationäre Akutpflege, ambulante Akut- und Langzeitpflege und stationäre Langzeitpflege) und des Vertiefungseinsatzes im dritten Ausbildungsjahr muss die Praxisanleitung durch im Umfang von 300 Stunden zusätzliche qualifizierte Pflegefachkräfte (qualifizierte Praxisanleitungen (PA)) geplant und strukturiert durchgeführt werden (§ 4 Abs.2 Satz 1 PflAPrV).³Die qualifizierte Anleitung wird im vom Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweis dokumentiert (§ 17 Nr. 3 PflBG).
- Die ausbildenden Einrichtungen müssen die Durchführung Sicherstellung der gesamten zeitlich und inhaltlich gegliederten praktischen Ausbildung durch Kooperationsverträge auf der Grundlage eines Ausbildungsplans (§ 8 PflBG) sicherstellen.

³ Details zur Praxisanleitung finden Sie in Merkblatt 7 „Praxisanleitung“.

d. Die Pflichteinsätze in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung

Im Pflichteinsatz Pädiatrie und Psychiatrie kann die 10%-ige Praxisanleitung durch qualifizierte Pflegefachkräfte oder qualifizierte Fachkräfte (jeweils ohne 300-stündige Zusatzqualifikation) sichergestellt werden (§ 4 Abs. 2 PflAPrV).

Pflichteinsätze in der Pädiatrie und der Psychiatrie (III und IV der Anlage 7 PflAPrV) können auch in anderen Einrichtungen als Kinderkrankenhäusern oder pädiatrische Fachabteilungen in Krankenhäusern durchgeführt werden. Dafür gelten folgende Kriterien:

- Die entsprechende Einrichtung ist „geeignet“ im Sinne des § 8 der Pflegeschulenverordnung; Beispiele für Einrichtungen, die in der Regel geeignet sind, sind in den Absätzen 2 ff. des § 8 der Pflegeschulenverordnung aufgeführt.⁴
- „Geeignet“ ist eine Einrichtung, sofern der Einsatz in der jeweiligen Einrichtung die Vermittlung der Ausbildungsinhalte und das Erreichen der Ausbildung als Ziel hat und dabei mindestens eine PA⁵ nach § 4 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV sichergestellt ist
- Pflegeschulen und Einrichtungen können sich mit dem Regierungspräsidium Darmstadt über die Geeignetheit von Einrichtungen für konkrete Ausbildungseinsätze abstimmen (unter Darlegung der in der betreffenden Einrichtung zu erwerbenden Kompetenzen mit Bezug auf den Rahmenausbildungsplan und den Anlagen 1 bis 4 der PflAPrV).
- Ein Antrags- / Genehmigungsverfahren existiert insoweit nicht.

Der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung

Für den pädiatrischen Pflichteinsatz sind in Hessen neben Kinderkrankenhäusern, Krankenhäuser mit pädiatrischen Fachabteilungen und ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen, die sich im Schwerpunkt der pflegerischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen widmen, in der Regel die folgenden Einrichtungen geeignet:

⁴ vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen (2020): Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen – Pflegeschulenverordnung vom 28. August 2020, GVBl. Nr. 44 S. 546 (§ 8 Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung).

⁵ Zur besseren Unterscheidung der Tätigkeit „qualifizierte Praxisanleitung“ von den ausführenden Personen „pädagogisch qualifizierte Praxisanleiter*innen“ verwendet dieses Merkblatt für die Personen das Kürzel „PA“.

1. Wöchnerinnen- und Säuglingsstationen,
2. Einrichtungen der ambulanten häuslichen Kinderkrankenpflege nach § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Kinderintensivpflege nach § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
4. Einrichtungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung für Kinder und Jugendliche nach § 132d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Hospize nach § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit dem Schwerpunkt der Begleitung von Kindern und Jugendlichen,
6. Kindertageseinrichtungen (z.B. Krippe, Kindergarten), soweit hierin Kinder im Alter von bis zu drei Jahren oder Kinder, die nicht nur vorübergehend körperlich oder seelisch wesentlich behindert sind oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche, geistige oder seelische Behinderung droht, betreut werden⁶ (Tageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436)),
7. Versorgungs- und Rehabilitationskliniken nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Schwerpunkt bei Kindern und Jugendlichen oder Fachabteilungen für Kinder- und Jugendliche,
8. sozialpädiatrische Zentren nach § 119 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
9. der kinder- und jugendärztliche Dienst der örtlichen Gesundheitsämter,
10. allgemeinbildende Schulen mit Angeboten der Schulgesundheitspflege,
11. allgemeine Schulen, an denen Schülerinnen und Schüler inklusiv nach § 51 des Hessischen Schulgesetzes beschult werden,
12. Förderschulen nach § 53 des Hessischen Schulgesetzes,
13. pädiatrische Facharztpraxen der vertragsärztlichen Versorgung,
14. Kinder- und Jugendpsychiatrien,
15. Tageskliniken für Kinder und Jugendliche in Psychiatrien,

⁶ Tageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436).

16. Einrichtungen oder Wohngruppen zur Versorgung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
17. Angebote der Eingliederungshilfe nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
18. stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden und ein Pflegezuschlag nach § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gezahlt wird.

Der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung

Für den Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung sind in Hessen neben Kinder- oder jugendpsychiatrischen Krankenhäusern, in psychiatrischen Krankenhäusern oder in Krankenhäusern mit psychiatrischen Fachabteilungen in den in der Regel die folgenden Einrichtungen geeignet:

1. Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 des Maßregelvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82),
2. psychiatrische Institutsambulanzen nach § 118 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
3. geriatrische Institutsambulanzen nach § 118a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
4. psychiatrische Kliniken nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. der sozialpsychiatrische Dienst der Gesundheitsämter,
6. Kliniken für Psychosomatik nach § 107 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
7. Rehakliniken und Kliniken für Psychotherapie oder Psychosomatik nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. psychiatrische häusliche Krankenpflegedienste nach § 132a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
9. Fachkliniken zur medizinischen Rehabilitation von Suchterkrankungen,
10. Suchtberatungsstellen,

11. Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Pflegeberufegesetzes, sofern sie entweder nach der Anlage A der hessischen Rahmenvereinbarung nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch klassifiziert sind oder ein der Rahmenvereinbarung entsprechendes Pflege- und Betreuungskonzept aufweisen.
12. gerontopsychiatrische Fachabteilungen der Psychiatrie oder Krankenhäuser mit gerontopsychiatrischer Fachabteilung,
13. Tagespflegeeinrichtungen⁷ nach § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die im Schwerpunkt die Betreuung von demenziell erkrankten Personen anbieten,
14. selbstverwaltete ambulant betreute oder durch Träger betriebene Wohn- oder Hausgemeinschaften für demenziell erkrankte Personen,
15. Angebote nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die nach der Pflegeunterstützungsverordnung vom 25. April 2018 (GVBl. S. 75) anerkannt sind und insbesondere der sozialen Betreuung demenziell erkrankter Personen dienen,
16. Einrichtungen oder Wohngruppen zur Versorgung und Betreuung von Personen mit seelischen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen.⁸

e. Der Vertiefungseinsatz im letzten Ausbildungsdrittel

Der Vertiefungseinsatz im letzten Ausbildungsdrittel findet in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) statt. Für die Praxisanleitung gelten die gleichen Voraussetzungen wie im Orientierungseinsatz und in den Pflichteinsätzen nach § 7 Abs. 1 PflBG.

⁷ Auszubildende sollen, wenn sie bspw. den psychiatrischen Einsatz in der Tagespflege absolvieren, auch wirklich in der Betreuung derjenigen Tagespflegegäste mit (komplexeren) gerontopsychiatrischen Erkrankungen / Einschränkungen eingesetzt werden.

⁸ Für Auszubildende, die ihren psychiatrischen Pflichteinsatz in der stationären Langzeitpflegeeinrichtung absolvieren, gilt, dass auch hier der Fokus auf Betreuung / Pflege der Menschen mit komplexeren gerontopsychiatrischen Pflegesituationen gerichtet sein muss.

f. Die weiteren Einsatzmöglichkeiten im letzten Ausbildungsdrittel

Der Einsatz nach VI.2 (freie Verfügung) kann ebenfalls beim TdpA stattfinden. Bei Ausübung des Wahlrechts (gesonderter Abschluss „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ oder „Altenpflege“) ist der psychiatrische Pflichteinsatz, der Vertiefungseinsatz und die weiteren Einsätze auf die Bereiche auszurichten, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche bzw. alte Menschen versorgt werden.⁹

Für weitere Einsätze sind zusätzlich zu den oben genannten Einrichtungen in Hessen in der Regel die folgenden Einrichtungen geeignet:

1. Pflegestützpunkte nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Einrichtungen der Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen,
4. psychosoziale Beratungsstellen,
5. Familien- und Erziehungsberatungsstellen,
6. Dialysezentren,
7. bettenführende Abteilungen in Justizvollzugsbehörden,
8. Privatkankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403),
9. Einrichtungen oder niedergelassene Ärzte, die ambulante Operationen durchführen,
10. Notfallaufnahmen nach § 2 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430) sowie
11. Hospitanz im Aufgabenbereich des Rettungsdienstes (Krankentransport und Notfallversorgung) nach § 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580).

⁹ Details zum Thema „Praxisanleitung nach dem Pflegeberufegesetz“ finden Sie im gesondert veröffentlichten Merkblatt Nr. 7 „Praxisanleitung“.

g. Wo erhalte ich weitere Informationen?

**Bei Rückfragen zum Thema „Durchführung der allgemeinen Ausbildung“
wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Darmstadt:**

Dezernat II 24.2

Tel.: 06151 12 0

poststelle@rpda.hessen.de

<https://rpdarmstadt.hessen.de/sicherheit/pflegefachberufe>

Einen Überblick über Informationsveranstaltungen in Ihrer Nähe und allgemeine Beratung erhalten Sie beim Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA):

Nobert Mauer BAFzA

Berater RP-Darmstadt

Postfach 500811

60396 Frankfurt a. M

Tel: 069 50699491

Mobil: 0173 5493146

E-Mail: norbert.mauer@bafza.bund.de

Jochen Weimer BAFzA

Berater RP Gießen und Landkreis Fulda

Waldweide 86

35398 Gießen

Telefon: 0641 - 30 11 272

Mobil: 0173 – 29 77 103

E-Mail: jochen.weimer@bafza.bund.de

Ina Peter BAFzA

Beraterin RP Kassel - ohne Landkreis Fulda

Postfach 410118

34063 Kassel

Telefon: 0561 40033439

Mobil: 01520 2788328

E-Mail: ina.peter@bafza.bund.de

www.pflegeausbildung.net

**Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie gerne das Hessische Ministerium
für Soziales und Integration:**

Abt. V 8 Gesundheits- und Pflegeberufe

Nicole Benthin

pflegeberufe@HSM.hessen.de

Bundesinstitut für Berufsbildung: <https://www.bibb.de/pflegeberufe>

Weitere Merkblätter zur Umsetzung der Pflegeberufereform finden
Sie zum Download unter: [https://www.pflegeausbildung.net/fachinformatio-
nen/landesrechtliche-grundlagen.html](https://www.pflegeausbildung.net/fachinformationen/landesrechtliche-grundlagen.html).

... und sofern Sie Mitglied bei einem Verband sind, auch bei diesem.

Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis weist alle in den unterschiedlichen Merkblättern verwendeten Abkürzungen aus.

abH	ausbildungsbegleitende Hilfen
ABU-Z	Ausbildungsumlage-Zuschlag
AGZ	Ausgleichszuweisung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAnz	Bundesanzeiger
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BiBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BZRG	Bundeszentralregistergesetzes
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (Spitzenverband)
EQ	Einstiegsqualifizierung
EU	Europäische Union
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GUV-R	Regel der Gesetzlichen Unfallversicherung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen
HAIt-PfIG	Hessisches Altenpflegegesetz
HKM	Hessisches Kultusministerium
HKPHG	Hessisches Krankenpflegehilfegesetz
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
PA	pädagogisch qualifizierte Praxisanleiterin / Praxisanleiter
PfIAFinV	Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung
PfIAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Pflegeberufe
PflBG	Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz)
PflegesschulenV	Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen des Landes Hessen
PSA-BV	PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)
RP	Regierungspräsidium
SchuB	(Lernen und Arbeiten in) Schule und Betrieb
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB XI	Sozialgesetzbuch XI, Soziale Pflegeversicherung
TdpA	Träger der praktischen Ausbildung
TRBA 250	Technische Regel 250 - Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege
UStG	Umsatzsteuergesetz